Neues Recht der GmbH per 01.01.2008

Merkmale	Bisher	Neu
Gründung	2 Gründer	1 Gründer (juristische Person oder natürliche Person)
Firma	Regionaler Schutz	Schweizweiter Schutz
Zweck	Rein wirtschaftlicher Zweck	Auch nichtwirtschaftlicher Zweck möglich
Stammkapital	Mindestens CHF 20'000.– Maximal CHF 2'000'0000.– Einlage zu mind. 50 %	Mindestens CHF 20'000.– Maximal unbeschränkt Einlage zu 100 %
Stammanteil (kein Wertpapier)	Mindestens CHF 1'000.– je Gesellschafter 1 Stammanteil Übertragung nur mit öffentlicher Urkunde Zustimmung ¾ Mitglieder und Kapital	Mindestens CHF 100.– mehrere Stammanteile möglich Übertragung mit schriftlichem Vertrag (inkl. Nennung der statutarischen Pflichten des neuen Gesellschafters) Frei übertragbar bzw. gemäss Statuten
Stimmrecht	Nach der Höhe des Stammanteils Pro CHF 1'000.– eine Stimme	Nach dem Nennwert des Stammanteils Statutarische Abweichung für Stammanteile mit bevorzugtem Stimmrecht möglich Vetorecht einzelner Gesellschafter (sofern in den Statuten vorgesehen)
Meldepflicht	Jährliche Meldung der Gesellschafter an das HReg	aufgehoben
Haftung	Solidarische subsidiäre Haftung für noch nicht einbezahltes Stammkapital	Keine Haftung, Stammkapital ist voll einbezahlt
Nachschusspflicht (finanziell)	Gemäss Statuten frei wählbar Nur zur Deckung von Bilanzverlusten Einforderung durch Gesellschafterversammlung	In den Statuten zu bestimmen, max. jedoch das Doppelte des Nennwertes der Stammanteile Erweiterung der Verwendungszwecke möglich (z.B. Liquiditätsengpass) Einforderung durch Geschäftsführer
Vinkulierung (Übertragungsbeschränkung)	Gesellschafterversammlung mit ¾ Mehrheit (zugleich ¾ des Stammkapital vertretend)	Gesellschafterversammlung mit ⅔ Mehrheit der vertretenen Stimmen und absolute Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.
Nebenleistungspflicht (nicht finanziell)	Uneingeschränkte Möglichkeit	Ausdrücklich auf bestimmte Zweckverfolgung der GmbH beschränkt
Organisation	ungenügende Kompetenzzuteilung	Der Gesellschafterversammlung, dem Geschäftsführer und der Revisionsstelle werden zwingende Pflichten und Befugnisse gesetzlich zugewiesen.
Geschäftsführer	Muss zwingend Gesellschafter sein	Kann auch einem Dritten übertragen werden
Treuepflicht Konkurrenzverbot	Treuepflicht sämtlicher Gesellschafter Konkurrenzverbot für geschäftsführende Gesellschafter	Treuepflicht und Konkurrenzverbot für Gesellschafter und sämtliche Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind
Revisionsstelle	Nicht obligatorisch	Obligatorisch, wenn nicht darauf verzichtet werden kann. Bestimmungen zur AG massgebend
Rechnungslegung	Aktienrecht nur für Bilanz und Reserve – Aktienrecht massgebend. Im Übrigen galten die allgemeinen kaufmännischen Grundsätze.	Aktienrecht massgebend

© AGRIDEA / SBV, 2008

Merkmale	Bisher	Neu
Austritt und Ausschluss	Gesellschafter kann aus wichtigem Grund und über den Richter austreten. Gesellschaft kann Gericht anrufen, um einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen.	Neben dem Austritt bzw. dem Ausschluss aus wichtigem Grund können neu Statutenbestimmungen für den Austritt und den Ausschluss aus anderen Gründen aufnehmen.
Konkurs	Bei Konkurs eines Gesellschafters konnte die Konkursverwaltung die Liquidation der Gesellschaft verlangen. Geschäftsführender Gesellschafter unterliegt der Konkursbetreibung.	aufgehoben
Übergangsrecht		2 Jahre nach Inkrafttreten, d.h. bis zum 31.12.2009

Änderungen bei der Aktiengesellschaft

Merkmale	Bisher	Neu
Gründung	3 Gründer	1 Gründer (juristische Person oder natürliche Person)
Aktienkapital	Sachübernahme in Statuten aufzunehmen und detailliert darzustellen Keine detaillierte Bestimmung	Offenlegungspflicht entfällt für Sachübernahmen von echten Dritten Nach Ablauf von 10 Jahren können Sachübernahmen aus den Statuten gestrichen werden Bei Kapitalherabsetzung gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte im Rahmen des Kapitalschnittes unter.
Firma	Angabe von AG nach Firma nicht nötig	Angabe von AG nach Firma zwingend
Generalversammlung	GV Beschluss mit einfachem Mehr	Auflösungsbeschluss mit $^2/_3$ der vertretenen Stimmen und absolutem Mehr des vertretenen Aktiennennwertes Teilnahme und Antragsrecht des VR, der nicht Aktionär ist
Verwaltungsrat	VR-Mitglieder müssen Aktionäre sein Mehrheit des VR mit Schweizer Bürgerrecht und Schweizer Wohnsitz	Aufgehoben Vertretung durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz Schriftlichkeit für In-Sich-Geschäfte
Revisionsstelle	obligatorisch	Obligatorisch, wenn nicht darauf verzichtet werden kann.
Anhang zur Jahresrechnung	ohne Risikobeurteilung	Risikobeurteilung zwingend

© AGRIDEA / SBV, 2008

Änderungen bei der Revision

(für sämtliche Gesellschaften massgebend)

Merkmale	Grösse der Gesellschaft	Form der Revision	Anforderung an den Revisor
Publikums-gesell-schaften	Börsenkotiert Anleihensobligationen ausstehend Gesellschaften, die mind. 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der oben stehenden Kriterien erfüllt, beitragen	**Ordentliche Revision** (inkl. Prüfung der Existenz eines internen Kontrollsystems Umfassender Bericht an VR Positive Prüfungsbestätigung an GV)	Staatlich kontrollierte Revisionsgesellschaft
Bedeutendes Unternehmen	2 von 3 Kriterien in 2 aufeinander folgenden Jahren erfüllt: 10 Mio. Bilanzsumme 20 Mio. Umsatz 50 Vollzeitstellen Gesellschaft die Konzernrechnung erstellen müssen (663e OR) ist.	**Ordentliche Revision (s. oben)**	Zugelassene Revisionsexperten
Mittleres Unternehmen	Alle übrigen Gesellschaften	**Eingeschränkte Revision** (Befragung, analytische Methoden und angemessene Detailprüfung) negative Prüfungsbestätigung an GV	Zugelassener Revisor
- Opting up	Gemäss Statuten oder GV Beschluss: • AG: Aktionäre mit mind. 10% des Aktienkapitals • GmbH: Gesellschafter mit mind. 10% des Stammkapital oder Gesellschafter mit Nachschusspflicht • Genossenschaft: 10% der Genossenschafter; Genossenschafter mit 10% des Kapitals; Genossenschafter mit persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht • Verein: 10% der Mitglieder	**Ordentliche Revision**	Zugelassener Revisionsexperte
Kleine Unternehmen (Opting out)	Kleine Unternehmen mit unter 10 Vollzeitstellen Stiftungen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde	**Verzicht auf Revision möglich** oder freiwillige interne Kontrolle **Ohne Verzicht**: Eingeschränkte Revision	Kein Revisor Laienrevisoren
- Opting in	Auf Verlangen eines Gesellschafters bis zehn Tage vor der Generalversammlung	**Eingeschränkte Revision**	Zugelassener Revisor

Schweizerischer Bauernverband, Treuhand und Schätzungen, Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Tel. 056 462 52 71, info@sbv-treuhand.ch
Martin Würsch, Ing. Agr. FH, dipl. Treuhandexperte

© AGRIDEA / SBV, 2008